

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von drei Flüssiggastanks mit je 2,9 t auf dem Grundstück Fl.Nr. 24/1, Gemarkung Mannsgereuth, durch die Firma Iberg Beteiligungsgesellschaft mbH, Mannsgereuth

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Iberg Beteiligungsgesellschaft mbH, Mannsgereuth, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von drei Flüssiggastanks mit je 2,9 t in einem bestehenden Gebäude zur Versorgung einer Heizungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 24/1, Gemarkung Mannsgereuth.

Bei der Errichtung von drei Flüssiggastanks mit je 2,9 t in einem Raum handelt es sich um eine gemeinsame Anlage, welche aufgrund der Summation auf insgesamt 8,7 t nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 9.1.1.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich zudem um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen ist, inwieweit durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insoweit eine UVP-Pflicht besteht.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Verfahren erfolgt.

Die Prüfung durch das Landratsamt Lichtenfels hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 19.07.2019
Landratsamt

Kristin G r o s c h
Abteilungsleiterin